

Synopsis

Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW); Änderung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –
 Geändert: **422.200**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. Mai 2023
	Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i>
	<i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SAR 422.200 (Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung [GBW] vom 6. März 2007) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
§ 3 Ziele und Wirkungen	
¹ Die kantonale Berufs- und Weiterbildungspolitik setzt die Ziele des Berufsbildungsgesetzes um.	
² Sie soll insbesondere	
a) allen Jugendlichen und Erwachsenen einen anerkannten Abschluss auf der Sekundarstufe II ermöglichen, der ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten entspricht,	
b) durch Anerkennung und Validierung nicht formal erworbener Bildung zu einer besseren Integration der betroffenen Personen in die Arbeitswelt beitragen,	

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. Mai 2023
c) mit einem bedarfsgerechten Bildungsangebot die Wirtschaftskraft und die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons stärken,	
d) die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Beratung laufend auf die Bedürfnisse einzelner Personen, der Gesellschaft und der Arbeitswelt ausrichten,	
e) einem bestehenden oder sich abzeichnenden Ungleichgewicht auf dem Markt für berufliche Grundbildung entgegenwirken,	
f) die Bildungschancen ausgleichen und zur tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann beitragen,	f) die Bildungschancen ausgleichen [...] ¹ zur tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann beitragen, <u>die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen beseitigen sowie die Chancengleichheit und Integration von Ausländerinnen und Ausländern fördern</u> ,
g) die interkantonale Harmonisierung und Zusammenarbeit fördern,	
h) mit Information und Dokumentation die Transparenz des Berufs- und Weiterbildungssystems fördern und neue Entwicklungstendenzen im Berufs- und Weiterbildungswesen bekanntmachen,	
i) zur Erhöhung der Qualität und zur Förderung der Innovation in der Berufs- und Weiterbildung beitragen,	
k) die grösstmögliche Durchlässigkeit innerhalb der Berufsbildung und zwischen ihr und anderen Bildungsbereichen gewährleisten,	
l) die berufsfeldbedingte Mehrsprachigkeit fördern.	
§ 5 Leistungsvereinbarungen	§ 5 [...] <u>Leistungsverträge</u>
¹ Der Kanton kann zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Berufs- oder Weiterbildung Leistungsvereinbarungen abschliessen. Diese umfassen in der Regel mehrjährige Rahmenverträge und jährliche Leistungsverträge.	¹ Der Kanton kann zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Berufs- oder Weiterbildung [...] <u>Leistungsverträge</u> abschliessen. Diese umfassen in der Regel mehrjährige Rahmenverträge und [...] <u>Jahresverträge</u> .

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. Mai 2023
<p>² Die Leistungsvereinbarungen regeln insbesondere Inhalt und Qualität des Angebots, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, Abteilungsgrössen in der beruflichen Grundbildung, Mitwirkung bei Qualifikationsverfahren, Verantwortlichkeiten der Beteiligten, Rechenschaftslegung sowie Leistungsabgeltung.</p>	<p>² Die [...] <u>Leistungsverträge</u> regeln insbesondere Inhalt und Qualität des Angebots, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, Abteilungsgrössen in der beruflichen Grundbildung, Mitwirkung bei Qualifikationsverfahren, Verantwortlichkeiten der Beteiligten, Rechenschaftslegung sowie Leistungsabgeltung.</p>
<p>³ Der Regierungsrat legt Leistungsvereinbarungsperioden, Kontrollverfahren und Finanzierungsgrundsätze fest.</p>	<p>³ Der Regierungsrat [...] <u>regelt durch Verordnung Leistungsvertragsperioden, Controlling und Finanzierungsgrundsätze</u> [...].</p>
<p>⁴ Das Departement Bildung, Kultur und Sport schliesst für den Kanton die Leistungsvereinbarungen ab.</p>	<p>⁴ Das Departement Bildung, Kultur und Sport schliesst für den Kanton die [...] <u>Leistungsverträge</u> ab.</p>
<p>§ 7 Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung</p>	
<p>¹ Zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung führt der Kanton Brückenangebote für lern- und leistungsbereite Jugendliche mit individuellen Bildungsdefiziten.</p>	
	<p>^{1bis} Der Kanton kann Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung für Erwachsene mit individuellen Bildungsdefiziten führen oder fördern, die wesentliche Teile oder die gesamte obligatorische Schulzeit nicht in der Schweiz absolvierten.</p>
<p>² Der Regierungsrat legt die Standorte fest und regelt Angebote, Organisation, Aufnahmekriterien und Aufsicht.</p>	
<p>§ 9 Lernende mit besonderen bildungsrelevanten Bedürfnissen</p>	<p>§ 9 Lernende mit besonderen bildungsrelevanten Bedürfnissen <u>oder Begabungen</u></p>
<p>¹ Für Lernende mit besonderen bildungsrelevanten Bedürfnissen kann der Kanton ein geeignetes, begabungsorientiertes oder nicht berufsspezifisches Angebot fördern oder führen.</p>	<p>¹ Für Lernende mit besonderen bildungsrelevanten Bedürfnissen <u>oder Begabungen</u> kann der Kanton ein geeignetes [...] Angebot fördern oder führen.</p>
<p>² Der Kanton kann insbesondere folgende Angebote vorsehen:</p>	
<p>a) Umwandlung des Lehrverhältnisses,</p>	
<p>b) Verlängerung beziehungsweise Verkürzung der Ausbildungszeit,</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. Mai 2023
c) Bereitstellung fachkundiger individueller Begleitung im Sinne von Art. 10 Abs. 5 der bundesrätlichen Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003 ¹⁾ ,	
d) Ausstellung eines Kompetenznachweises bei nicht bestandenem Qualifikationsverfahren.	d) Ausstellung eines Kompetenznachweises bei nicht bestandenem Qualifikationsverfahren [...] ₁
	e) Begabtenförderung.
³ Der Regierungsrat regelt Ausgestaltung der Angebote, Teilnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren.	
§ 11 Aufsicht	
¹ Die Aufsicht im Sinne von Art. 24 BBG über die Angebote der Bildung in beruflicher Praxis wird durch das Berufsinspektorat und von ihm beigezogene Fachpersonen wahrgenommen.	¹ [...] <u>Das Departement Bildung, Kultur und Sport führt die Aufsicht [...]</u> über die [...] <u>Anbieter</u> der [...] <u>beruflichen Grundbildung gemäss Art. 24 BBG. Bei Bedarf können externe Fachpersonen [...] beigezogen werden.</u>
² Das Departement Bildung, Kultur und Sport beaufsichtigt die schulischen Angebote.	² <i>Aufgehoben.</i>
³ Der Regierungsrat regelt die Aufsichtsmassnahmen; er kann namentlich Zwischenprüfungen vorsehen.	
§ 12 Bildungsbewilligung	
¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport erteilt den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis eine Bildungsbewilligung.	
² Die Berufsbildungsbewilligung wird erteilt, wenn die bundesrechtlichen Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sowie an die betrieblichen Ausbildungsinhalte erfüllt sind und eine angemessene, berufsfeldgerechte Infrastruktur vorhanden ist.	² Die [...] <u>Bildungsbewilligung</u> wird erteilt, wenn die bundesrechtlichen Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sowie an die betrieblichen Ausbildungsinhalte erfüllt sind und eine angemessene, berufsfeldgerechte Infrastruktur vorhanden ist.

¹⁾ SR [412.101](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. Mai 2023
2.2.2. Öffentliche Anbieter der schulischen Bildung: Berufsfachschule, Berufsmaturitätsausbildung und Fachkurse	2.2.2. Öffentliche [...] <u>Berufsfachschulen</u>
§ 13 Standort	
<p>¹ Der Grosse Rat entscheidet im Rahmen der kantonalen Richtplanung gemäss § 9 Abs. 4 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 ¹⁾ über die Standorte der Berufsfachschulen.</p>	<p>¹ Der Grosse Rat entscheidet im Rahmen der kantonalen Richtplanung gemäss § 9 Abs. 4 des Gesetzes über [...] <u>Raumentwicklung</u> und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 ²⁾ über die Standorte der Berufsfachschulen.</p>
	<p>§ 17a Schuljahr und Schulferien</p>
	<p>¹ Beginn und Ende des Schuljahrs sowie die Schulferien richten sich nach den Bestimmungen für die Volksschule. Aus wichtigen Gründen kann das Departement Bildung, Kultur und Sport Abweichungen bewilligen.</p>
	<p>§ 17b Unterricht, Lehrpläne und Promotionen</p>
	<p>¹ Der allgemeinbildende und berufskundliche Unterricht, die Lehrpläne sowie die Promotionen richten sich nach dem Bundesrecht.</p>
	<p>² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung ergänzende Inhalte, die vom Bundesrecht den Kantonen zur Regelung überlassen werden.</p>
§ 18 Berufsmaturität, Fachkurse	§ 18 Berufsmaturität [...]
<p>¹ Berufsmaturitätsausbildungen und Fachkurse werden in der Regel an öffentlichen Berufsfachschulen angeboten.</p>	<p>¹ Berufsmaturitätsausbildungen [...] werden in der Regel an öffentlichen Berufsfachschulen angeboten.</p>
<p>² Der Regierungsrat regelt Aufnahme, Unterricht, Abschluss, Organisation und Zuständigkeiten.</p>	

¹⁾ SAR [713.100](#)

²⁾ SAR [713.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. Mai 2023
	<p>§ 18a Frei-, Fach- und Stützkurse</p>
	<p>¹ Frei-, Fach- und Stützkurse werden in der Regel an öffentlichen Berufsfachschulen angeboten.</p>
	<p>² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung das Angebot und die Teilnahmevoraussetzungen.</p>
<p>§ 21 Informationsaustausch</p>	
<p>¹ Organe der öffentlichen Berufsfachschulen und Lehrpersonen sowie Lehrbetriebe sind zur gegenseitigen Information über die schulischen Leistungen und das Verhalten der Lernenden berechtigt und verpflichtet.</p>	<p>¹ Organe der öffentlichen Berufsfachschulen und Lehrpersonen sowie [...] <u>die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis</u> sind zur gegenseitigen Information über die schulischen Leistungen und das Verhalten der Lernenden berechtigt und verpflichtet.</p>
<p>§ 22 Disziplinarmaßnahmen</p>	
<p>¹ Bei schweren Verstössen gegen die Schulvorschriften kann die Schulleitung nach Rücksprache mit dem Lehrbetrieb eine bis 6 Wochen befristete Wegweisung von der Schule oder das Departement Bildung, Kultur und Sport einen Schulwechsel verfügen.</p>	<p>¹ Bei schweren Verstössen gegen die Schulvorschriften kann die Schulleitung nach Rücksprache mit dem [...] <u>Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis</u> eine bis 6 Wochen befristete Wegweisung von der Schule oder das Departement Bildung, Kultur und Sport einen Schulwechsel verfügen.</p>
<p>² Bei besonders schweren Verstössen gegen die Schulvorschriften kann das Departement Bildung, Kultur und Sport nach Rücksprache mit dem Lehrbetrieb die definitive Wegweisung von der Schule verfügen.</p>	<p>² Bei besonders schweren Verstössen gegen die Schulvorschriften kann das Departement Bildung, Kultur und Sport nach Rücksprache mit dem [...] <u>Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis</u> die definitive Wegweisung von der Schule verfügen.</p>
<p>³ Der Regierungsrat regelt die weiteren Disziplinarmaßnahmen und das Verfahren; er kann Bussen vorsehen.</p>	
<p>§ 23 Überbetriebliche Kurse und vergleichbare Angebote</p>	
<p>¹ Der Kanton überträgt die Durchführung von überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren Angeboten Organisationen der Arbeitswelt.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. Mai 2023
<p>² Wo ein verantwortlicher Träger für diese Angebote fehlt, sorgt das Departement Bildung, Kultur und Sport für deren Durchführung.</p>	
<p>³ Für Angebote gemäss Absatz 2 regelt der Regierungsrat die Kostenbeteiligung der Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis.</p>	
	<p>⁴ Die Kursleitung kann Disziplinarmassnahmen anordnen, wenn Lernende gegen Kursvorschriften verstossen. § 22 gilt sinngemäss.</p>
<p>§ 26 Anerkennung und Mitwirkungspflicht</p>	
<p>¹ Private Anbieter, die Lernende auf das Qualifikationsverfahren zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis, eidgenössischen Berufsattest oder zur eidgenössischen Berufsmaturität vorbereiten, bedürfen einer Anerkennung durch das Departement Bildung, Kultur und Sport, sofern sie nicht in mindestens einem anderen Kanton anerkannt sind.</p>	<p>¹ [...] <u>Bildungsgänge privater Anbieter</u>, die Lernende auf das Qualifikationsverfahren zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis, eidgenössischen Berufsattest oder zur eidgenössischen Berufsmaturität vorbereiten, bedürfen einer Anerkennung durch das Departement Bildung, Kultur und Sport [...].</p>
<p>² Die Anerkennung wird erteilt, wenn die bundesrechtlichen Anforderungen an die Lehrkräfte sowie an die Berufsbildnerinnen beziehungsweise Berufsbildner und die Ausbildungsinhalte erfüllt werden und ein Qualitätsmanagementkonzept vorliegt.</p>	<p>² Die Anerkennung <u>des Bildungsgangs</u> wird erteilt, wenn die bundesrechtlichen Anforderungen an die [...] <u>Lehrpersonen</u> sowie an die Berufsbildnerinnen beziehungsweise Berufsbildner und die Ausbildungsinhalte erfüllt werden und ein Qualitätsmanagementkonzept vorliegt.</p>
<p>³ Private Anbieter, die Lernende auf das Qualifikationsverfahren zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis, eidgenössischen Berufsattest oder zur eidgenössischen Berufsmaturität vorbereiten, sind verpflichtet, bei den Qualifikationsverfahren mitzuwirken.</p>	
<p>§ 28 Anerkennung</p>	<p>§ 28 [...] <u>Aufsicht</u></p>
<p>¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport anerkennt öffentliche und private höhere Fachschulen.</p>	<p>¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport [...] <u>übt die Aufsicht über die öffentlichen und [...] privaten höheren Fachschulen aus, soweit sie eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten.</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. Mai 2023
<p>² Die Anerkennung wird erteilt, wenn mindestens ein eidgenössisch anerkannter oder kantonaler Bildungsgang angeboten wird, die Qualitätsentwicklung sowie im Gesundheits- und Sozialwesen der Gesundheits- und Präventionsdienst sichergestellt sind. Die Anerkennung in mindestens einem anderen Kanton gilt auch im Kanton Aargau.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 44 Rückforderung und Anpassung des Pauschalbeitrags</p>	
<p>¹ Der Kanton kann die Beiträge ganz oder teilweise zurückfordern oder künftige Beiträge kürzen, wenn die in den Leistungsvereinbarungen festgelegten Leistungen nicht oder ungenügend erbracht worden sind. Eine Kompensation über eine entsprechende Erhöhung der Gemeindebeiträge ist nicht zulässig.</p>	<p>¹ Der Kanton kann die Beiträge ganz oder teilweise zurückfordern oder künftige Beiträge kürzen, wenn die in den [...] <u>Leistungsverträgen</u> festgelegten Leistungen nicht oder ungenügend erbracht worden sind. Eine Kompensation über eine entsprechende Erhöhung der Gemeindebeiträge ist nicht zulässig.</p>
	<p>§ 46b Ausgabenbeschlüsse für Bauvorhaben kantonaler Schulen</p>
	<p>¹ Der Grosse Rat ist endgültig zuständig für Ausgabenbeschlüsse ab Fr. 5 Mio. für Bauvorhaben und der dafür notwendigen Grundstücksgeschäfte folgender kantonalen Schulen:</p>
	<p>a) Kantonale Schule für Berufsbildung in Aarau, Baden, Rheinfelden und Wohlen,</p>
	<p>b) Landwirtschaftliches Zentrum Liebegg in Gränichen.</p>
<p>§ 47 Pauschalbeitrag</p>	
<p>¹ Der Pauschalbeitrag des Kantons für die gemäss § 15 bezeichneten Berufsfachschulen ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl Lernenden in aargauischen Lehrverhältnissen mit der Pflichtlektionenpauschale und einer durchschnittlichen Jahrespflichtlektionenzahl für jede Lernende beziehungsweise jeden Lernenden. Dasselbe gilt in Bezug auf Lernende mit Wohnsitz im Kanton Aargau, die ein Angebot der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung, einen Lehrgang zur Vorbereitung auf die eidgenössische Berufsmaturität für gelernte Berufsleute (BM II) oder einen Lehrgang der beruflichen Grundbildung für Erwachsene (Nachholbildung) an einer gemäss § 15 bezeichneten Berufsfachschule nutzen.</p>	<p>¹ Der Pauschalbeitrag des Kantons für die gemäss § 15 bezeichneten Berufsfachschulen ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl Lernenden [...] mit der Pflichtlektionenpauschale und einer durchschnittlichen Jahrespflichtlektionenzahl für jede Lernende beziehungsweise jeden Lernenden [...].</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. Mai 2023
<p>² Der Regierungsrat regelt Auszahlungsmodalitäten und Berechnung der durchschnittlichen Jahrespflichtlektionenzahl in den verschiedenen Bildungsgängen der beruflichen Grundbildung und Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung.</p>	<p>² Der Regierungsrat regelt [...] die [...] <u>Einzelheiten zur Ermittlung des Pauschalbeitrags sowie für folgende Angebote durch Verordnung:</u></p>
	<p>a) Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung,</p>
	<p>b) berufliche Grundbildung,</p>
	<p>c) Lehrgang zur eidgenössischen Berufsmaturität für gelernte Berufsleute (BM II),</p>
	<p>d) berufliche Grundbildung für Erwachsene (Nachholbildung),</p>
	<p>e) Repetierende in den vorgenannten Angeboten.</p>
<p>³ Der Regierungsrat kann für bestimmte kantonale Angebote Ausnahmen von der Berechnung des Pauschalbeitrags vorsehen, namentlich für die Berufsfachschulen an stationären Einrichtungen und Anstalten, für die Handelsmittelschulen und für die Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 49 Gemeindebeiträge bei innerkantonalem Schulbesuch</p>	
<p>¹ Die Wohnsitzgemeinden der Lernenden in aargauischen Lehrverhältnissen bezahlen für deren innerkantonalen Schulbesuch einen Gemeindebeitrag. Dieser deckt die aufgrund der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelten Betriebskosten des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahres, abzüglich des Kantonsbeitrags, weiterer Einnahmen und zuviel erwirtschafteten Betriebsüberschüssen gemäss § 50a.</p>	<p>¹ Die Wohnsitzgemeinden der Lernenden in aargauischen Lehrverhältnissen bezahlen für deren innerkantonalen Schulbesuch einen Gemeindebeitrag. Dieser deckt die [...] <u>voraussichtlichen Betriebskosten</u> [...] gemäss dem [...] <u>vom Schulvorstand genehmigten Budget</u>, abzüglich des Kantonsbeitrags, weiterer Einnahmen und zuviel erwirtschafteten Betriebsüberschüssen gemäss § 50a.</p>
<p>^{1bis} Für die Verzinsung der Amortisationskosten für grosszyklische Sanierungen sowie für Neu- und Umbauten ist der am 30. Juni des Rechnungsjahres geltende Zinsfuss der AKB für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften abzüglich 0,25 Prozentpunkte massgebend.</p>	<p>^{1bis} Für die Verzinsung der Amortisationskosten für grosszyklische Sanierungen sowie für Neu- und Umbauten ist der am 30. Juni des Rechnungsjahres geltende [...] <u>Hypothekarische Referenzzinssatz des Bundesamtes für [...] Wohnungswesen (BWO)</u> abzüglich 0,25 Prozentpunkte massgebend.</p>
	<p>^{1ter} Der Regierungsrat regelt die Verzinsung durch Verordnung mit einem vergleichbaren Instrument, sollte der Hypothekarische Referenzzinssatz nicht mehr geführt werden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. Mai 2023
<p>² Bei ausserkantonalem Wohnsitz der Lernenden in aargauischen Lehrverhältnissen treten die Lehrortsgemeinden an die Stelle der Wohnsitzgemeinden.</p>	
<p>³ Bei Lernenden in der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung oder in der beruflichen Grundbildung ohne Lehrvertrag sind deren Wohnsitzgemeinden beitragspflichtig.</p>	
<p>⁴ Der Anteil der Gemeinden richtet sich nach der Anzahl Lernenden mit Wohnsitz beziehungsweise Lehrort auf ihrem Gebiet.</p>	
<p>⁵ Der Regierungsrat kann durch Verordnung für bestimmte kantonale Angebote Ausnahmen von den Gemeindebeiträgen vorsehen, namentlich für Berufsfachschulen, die stationären Einrichtungen und Anstalten angegliedert sind, und für Lernende aus stationären Einrichtungen und Anstalten, die andere Berufsfachschulen besuchen.</p>	
<p>⁶ Für kantonale Angebote in der beruflichen Grundbildung kann der Regierungsrat Gemeindebeiträge bestimmen, die sich aus dem Durchschnitt der Gemeindebeiträge der nichtkantonalen Berufsfachschulen per 30. Juni 2007 ergeben.</p>	
<p>⁷ Der Regierungsrat passt den gemäss Absatz 6 errechneten Beitrag der Lohnentwicklung nach § 12 Abs. 1 des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 ¹⁾ an.</p>	
<p>§ 50a Überschüsse und Fehlbeträge</p>	
<p>¹ Die Trägerschaften der gemäss § 15 bezeichneten Berufsfachschulen sind verpflichtet, einen dem Ausgleich von Schwankungen des Schulbetriebs der beruflichen Grundbildung dienenden Rücklagenfonds zu bilden. Dieser ist in der Bilanz als zweckgebundenes Kapital auszuweisen.</p>	

¹⁾ SAR [411.210](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. Mai 2023
<p>² Der Rücklagenfonds wird mit Betriebsüberschüssen geüfnet. Er darf höchstens 10 % der sich aus der Kosten- und Leistungsrechnung ergebenden Schulbetriebskosten der beruflichen Grundbildung betragen. Darüber hinausgehende Überschüsse sind im Folgejahr vom Gemeindebeitrag abzuziehen.</p>	<p>² Der Rücklagenfonds wird mit Betriebsüberschüssen geüfnet. Er darf höchstens [...] <u>30 %</u> der sich aus der Kosten- und Leistungsrechnung ergebenden, <u>jährlichen</u> Schulbetriebskosten der beruflichen Grundbildung betragen. Darüber hinausgehende Überschüsse sind im Folgejahr vom Gemeindebeitrag abzuziehen.</p>
<p>³ Fehlbeträge sind mit den Mitteln des Rücklagenfonds zu decken. Bei wiederholten Betriebsdefiziten sind in der Leistungsvereinbarung geeignete Massnahmen festzuhalten.</p>	<p>³ Fehlbeträge sind mit den Mitteln des Rücklagenfonds zu decken. Bei wiederholten Betriebsdefiziten sind [...] <u>im Leistungsvertrag</u> geeignete Massnahmen festzuhalten.</p>
<p>§ 58 Kantonsbeiträge</p>	
<p>¹ Der Kanton leistet Beiträge gemäss Leistungsvereinbarungen an kantonale und ausserkantonale Lehrwerkstätten, an Anbieter von überbetrieblichen Kursen oder vergleichbaren Angeboten, an durchführende Organisationen von Kursen zur Bildung von Berufsbildungsverantwortlichen, an Internate sowie an kantonale und interkantonale Konferenzen.</p>	<p>¹ Der Kanton leistet Beiträge gemäss [...] <u>Leistungsverträge</u> an kantonale und ausserkantonale Lehrwerkstätten, an Anbieter von überbetrieblichen Kursen oder vergleichbaren Angeboten, an durchführende Organisationen von Kursen zur Bildung von Berufsbildungsverantwortlichen, an Internate sowie an kantonale und interkantonale Konferenzen.</p>
<p>§ 60 Kantonsbeiträge</p>	
<p>¹ Der Kanton kann erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Aargau Beiträge an die Prüfungsgebühren von eidgenössischen Berufsprüfungen oder höheren Fachprüfungen gewähren.</p>	
<p>² Der Kanton kann im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an anerkannte höhere Fachschulen ausrichten, soweit hierfür eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde.</p>	<p>² Der Kanton kann im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an anerkannte höhere Fachschulen ausrichten, soweit hierfür [...] <u>ein Leistungsvertrag</u> abgeschlossen wurde.</p>
<p>³ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Sehen interkantonale Vereinbarungen andere Beitragsregelungen vor, kann er die innerkantonale Beitragsleistung analog regeln.</p>	
<p>§ 63 Kantonsbeiträge für Projekte und besondere Leistungen</p>	
<p>¹ Der Kanton entrichtet Beiträge für</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. Mai 2023
a) Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung und zur Qualitätsentwicklung,	
b) besondere Leistungen im öffentlichen Interesse, namentlich	
1. Massnahmen, die der Sicherung und Erweiterung des Lehrstellenangebots dienen,	
2. Angebote für Lernende mit besonderen bildungsrelevanten Bedürfnissen,	2. Angebote für Lernende mit besonderen bildungsrelevanten Bedürfnissen <u>oder Begabungen</u> ,
3. Bildung von situationsbedingt benachteiligten Bevölkerungsgruppen und Bildungsungelehrten,	
4. Massnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann in der Berufs- und Weiterbildung,	4. Massnahmen <u>in der Berufs- und Weiterbildung</u> zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann [...], <u>zur Beseitigung der [...] Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen sowie zur Förderung der Chancengleichheit und [...] Integration von Ausländerinnen und Ausländern</u> ,
5. Massnahmen zur Verbesserung der berufsfeldbedingten Mehrsprachigkeit,	
6. Schulversuche, Schulentwicklungsprojekte oder spezielle Schulungsformen der Berufs- und Weiterbildung, deren Kosten er ganz oder teilweise übernehmen kann,	
7. Information und Dokumentation, soweit sie der Transparenz des Systems und der Bekanntmachung neuer Entwicklungstendenzen im Berufs- und Weiterbildungswesen dienen,	
8. Förderung anderer Qualifikationsverfahren,	
9. Angebote privater oder öffentlicher Anbieter mit Leistungsvereinbarung.	9. Angebote privater oder öffentlicher Anbieter mit [...] <u>Leistungsvertrag</u> .
² Die Beiträge werden nur gewährt, wenn die Leistungen längerfristig angelegt sind und eines besonderen Anreizes bedürfen.	
³ Der Regierungsrat legt die Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Beiträge fest.	

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. Mai 2023
	8^{bis} Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten
	§ 64a Bearbeitung von Personendaten
	¹ Die Anbieter der beruflichen Grundbildung, die Organisationen der Arbeitswelt, die mit der Durchführung des Qualifikationsverfahrens Beauftragten, die Anbieter der Höheren Berufsbildung und Weiterbildung sowie das Departement Bildung, Kultur und Sport bearbeiten Personendaten von Lernenden oder Studierenden, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen und insbesondere der folgenden Aufgaben erforderlich ist:
	a) Organisation und Administration,
	b) Beurteilung der Leistung und des Verhaltens,
	c) Nachteilsausgleich und fachkundige individuelle Begleitung,
	d) Organisation und Durchführung von überbetrieblichen Kursen und Schulanlässen,
	e) Bearbeitung von Gesuchen betreffend Absenzen, Dispensationen und Urlaube,
	f) Anordnung von Disziplinar massnahmen,
	g) Genehmigung von Lehrverträgen und Meldung von Praktika in Bildungsgängen der Mittelschulen,
	h) Vorbereitung und Durchführung des Qualifikationsverfahrens,
	i) Prämierung und Ehrung von Absolventinnen und Absolventen,
	j) Durchführung der Nachholbildung und der Validierung nicht formal erworbener Bildung,
	k) Unterstützungsmassnahmen für Lernende vor und während der Berufsbildung.

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. Mai 2023
	<p>§ 64b Bekanntgabe von Personendaten</p>
	<p>¹ Die Anbieter der beruflichen Grundbildung und die Organisationen der Arbeitswelt bearbeiten und geben einander Personendaten von Lernenden bekannt, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen und folgender Aufgaben im Rahmen der Lernortkooperation erforderlich ist:</p>
	<p>a) Nachteilsausgleich,</p>
	<p>b) Absenzen, Dispensationen und Urlaube.</p>
	<p>² Betreffend Nachteilsausgleich sowie Absenzen im Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung finden Datenbekanntgaben zusätzlich zu Absatz 1 mit dem Departement Bildung, Kultur und Sport sowie den mit der Durchführung der Qualifikationsverfahren Beauftragten statt.</p>
	<p>³ Bei den Unterstützungsmassnahmen für Lernende vor und während der Berufsbildung finden Datenbekanntgaben zwischen den Anbietern der beruflichen Grundbildung und dem Departement Bildung, Kultur und Sport statt.</p>
	<p>⁴ Das Departement Bildung, Kultur und Sport oder die mit der Durchführung des Qualifikationsverfahrens Beauftragten teilen die Abschlussnoten von sehr guten Absolvierenden der beruflichen Grundbildung den Organisationen der Arbeitswelt zur Prämierung und Ehrung dieser Absolvierenden mit.</p>
<p>§ 67 Rechtsschutz bei Leistungsverträgen</p>	
<p>¹ Können sich das Departement Bildung, Kultur und Sport und Dritte bei bestehendem Rahmenvertrag über Inhalt und Modalitäten des Leistungsvertrags nicht einigen, erlässt das Departement eine Verfügung, die mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann.</p>	<p>¹ Können sich das Departement Bildung, Kultur und Sport und Dritte bei bestehendem Rahmenvertrag über Inhalt und Modalitäten des [...] <u>Jahresvertrags</u> nicht einigen, erlässt das Departement eine Verfügung, die mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. Mai 2023
<p>² Das Verwaltungsgericht entscheidet innert 2 Monaten. Eine Überprüfung des Ermessens des Departements ist ausgeschlossen. Der Entscheid des Verwaltungsgerichts ist abschliessend. Das übrige Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Dekrets über das Verfahren gemäss § 18 Spitalgesetz (VD-SpiG) vom 2. Dezember 2003 ¹⁾.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 71 b) Finanzierung der Infrastruktur der beruflichen Grundbildung</p>	<p>§ 71 [...] Finanzierung der Infrastruktur der beruflichen Grundbildung</p>
<p>¹ Für bestehende Bauten von Berufsfachschulen und Lehrwerkstätten sowie für Neubauten, für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Beitragsgesuch eingereicht worden ist, wird ein Kantonsbeitrag an die Verzinsung und Amortisation der Gebäuderestschuld bis zur vollständigen Amortisation nach bisherigem Recht bezahlt. Die Gemeindebeiträge für bestehende Bauten von Lehrwerkstätten entfallen.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>^{1bis} Die Gebäuderestschuld gemäss Absatz 1 wird mit Inkrafttreten der Änderung vom 5. Juni 2012 durch eine einmalige Überweisung getilgt. Der Kanton kann anstelle der Überweisung bestehende Darlehen übernehmen.</p>	<p>^{1bis} <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>² ...</p>	
<p>³ ...</p>	
<p>⁴ Beitragsgesuche, die beim Kanton zwischen dem 1. Januar 2004 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden sind, erfahren zur Bestimmung der anrechenbaren, zu amortisierenden Restschuld einen Abzug um den kalkulatorischen Bundesbeitrag, der in der Übergangsfrist nicht gewährt wird.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>^{4bis} Der Amortisationsbeitrag für Bauten, für die ein Beitragsgesuch vor dem 1. Januar 2017 eingereicht worden ist, wird kalkulatorisch über eine Laufzeit von 25 Jahren ermittelt.</p>	
<p>⁵ Die §§ 56 und 57 gelten sinngemäss.</p>	

¹⁾ SAR [331.210](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. Mai 2023
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	Der Erlass SAR 400.540 (Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge der Kantone an die Kosten des Unterrichtes in der landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Berufsbildung [Landwirtschaftliche Schulgeldvereinbarung] vom 7. Februar 1997) wird aufgehoben.
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I. sowie der Aufhebung unter Ziff. III.
	Aarau, [Datum]
	Präsident des Grossen Rats PFISTERER Protokollführerin OMMERLI